

1963/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 20.04.2001  
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Reheis, Parnigoni, Pendl und GenossInnen haben am 1. März 2001 unter der Nr. 2028/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "**geplante Abschaffung von Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen**" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Fragen 1 bis 3:

Mit BGBl I Nr 28/2001 wurden das Meldegesetz 1991, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz insoferne geändert, als unter dem Gesichtspunkt der Reduktion von Verwaltungsaufwand durch Aufgabenkonzentration im meldebehördlichen Bereich die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde, hinkünftig die Bürgermeister in allen Gemeinden zu Meldebehörden zu berufen. Der Zeitpunkt der Übertragung wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt und im Wesentlichen von der Effektivierung der technischen, organisatorischen Vorkehrungen bestimmt.

Vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport wurde im Zuge der Bundesstaatsreform eine Arbeitsgruppe für eine Aufgaben- und Strukturreform und der Zielsetzung einer wirkungsvollen, kundenorientierten und bürgernahen Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften eingesetzt. Die etwaige Umsetzung der nunmehr im vorliegenden Endbericht skizzierten Vorschläge sowie Lösungsmodelle bedürfen nicht zuletzt auf Grund der allenfalls damit verbundenen tiefgreifenden Änderungen des Behördenaufbaus, der Verteilung der Aufgabenbesorgung und der hiefür letztthin auf Grund der Komplexität erforderlichen umfassenden Rechtsänderungen einer eingehenden Diskussion. Es findet in diesem Zusammenhang daher hinsichtlich der Auswirkungen der Vorschläge eine eingehende Analyse und daran anschließend eine ressortübergreifende Diskussion statt. Aus diesem Grunde wird um Verständnis ersucht, dass während eines laufenden Diskussionsprozesses noch keine Aussagen über mögliche Maßnahmen oder Kosteneinsparungen zur Reform der Sicherheitsverwaltung getroffen werden können.

Zu Frage 4:

Die durch die Übertragung der Meldeagenden entstehende Kostenersatzpflicht des Bundes gegen - über den Gemeinden wurde in § 27 Abs 6 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001 entsprechend berücksichtigt. Allfällige sonstige, sich aus den Fragen 1 bis 4 ergebende Kosten können derzeit mangels Konkretisierung der Maßnahmen nicht quantifiziert werden.

Zu Frage 5:

Von der Übertragung der Meldeagenden sind im Bereich des Bundesministeriums für Inneres 259 Bedienstete der Sicherheitsverwaltung der Meldeämter bei den Bundespolizeidirektionen betroffen. Im Übrigen wird auf die Beanwortung der vorstehenden Fragen verwiesen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Hinsichtlich der Bediensteten der Meldeämter wird nach erfolgter Übertragung der meldebehördlichen Kompetenz an die Stadtverwaltungen und Magistrate eine Umschichtung in jene administrativen Bereiche erfolgen, die derzeit durch Bedienstete des Sicherheitswache - und Kriminalbeamtenkorps besetzt sind. Die Bediensteten der Sicherheitsexekutive werden sohin sukzessive ihren Kernaufgaben, das sind jene, die unmittelbar mit ihrer Ausbildung korrelieren, rückgeführt. Dadurch soll unter anderem eine Hebung der Aussendienstpräsenz und Verbesserung der objektiven Sicherheit im Bundesgebiet herbeigeführt werden. Die Kündigung von Verwaltungsbediensteten ist nicht intendiert. Über den konkreten Dienstort kann erst nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen in zeitlicher Nähe zum Übertragungszeitpunkt eine Aussage getroffen werden.